

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

13 C 101/19



Verkündet am 05.11.2019

Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336
München,

gegen

Frau

[Redacted]

41061 Mönchengladbach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

10117 Berlin,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2019
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des

aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Anbietens des Filmwerks [REDACTED] im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk, welches im Jahre 2012 erschien. Der Preis für den legalen Download von Spielfilmen lag in den letzten Jahren im Durchschnitt bei 8,00 Euro, der Preis bei aktuellen Filmwerken bei mindestens 13,99 Euro, wovon für den Anbieter nach Abzug von Mehrwertsteuer eine Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro anfiel. Lizenzen für das Angebot in Tauschbörsen vergibt die Klägerin nicht.

Durch die ipoque GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks mindestens in der Zeit vom [REDACTED] 2012 bis zum [REDACTED] 2012 in einer Tauschbörse Dritten zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelten drei IP-Adressen ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht München I in Anspruch genommene Internetprovider der Beklagten zu (Az. 7 O 10155/12 und 33 O 10786/12).

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2012 ließ die Klägerin die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten auffordern. Auf dieses Schreiben gab die Beklagte eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen an die Klägerin. Nach weiterer Korrespondenz im Jahre 2012 forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom [REDACTED] nochmals erfolglos unter Fristsetzung bis zum [REDACTED] zur Erfüllung auf.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Neben ihr hätten damals auch ihre Kinder über einen gemeinsam genutzten Computer im Wohnzimmer Zugriff auf den Internetanschluss gehabt und diesen für Online-Spiele, schulische Zwecke und YouTube genutzt. Die Kinder hätten jedoch auf Befragen bestritten, die Rechtsverletzung vorsätzlich begangen zu haben, auch da sie den Vorwurf nicht genau verstanden hätten. Die Beklagte habe daraufhin gemeinsam mit ihren Kindern den Computer durchsucht „ohne jedoch etwas wirklich zu finden“. Keine der Personen habe jedoch gewusst, wonach man eigentlich genau suchen solle. Die Beklagte ist weiter der Ansicht, die Klägerin habe ihre Forderung verwirkt und sie hafte allenfalls gesamtschuldnerisch mit weiteren Nutzern der Tauschbörse.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 1, Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.000,00 Euro zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, hier das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 94, 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk nach § 94 UrhG aktivlegitimiert.

b) Der Internetanschluss des Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

c) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum

Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist die Beklagte gemäß der gegen sie sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täterin der Urheberrechtsverletzung zu behandeln, da sie den Anforderungen an die sie treffende sekundäre Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist.

Denn die Beklagte hat schon keine ernstliche Möglichkeit einer Alternativtäterschaft dargelegt, da sie bereits nicht vorgetragen hat, welche der vermeintlichen Anschlussnutzer zu den ermittelten Zeitpunkten konkret Zugriff auf den Internetanschluss nehmen konnten. Der Vortrag der Beklagten erschöpft sich vielmehr in dem pauschalen Verweis auf eine theoretische Zugriffsmöglichkeit Dritter, der nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade nicht genügt, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 48/15; Urteil vom 11.6.2015 – I ZR 75/14; EuGH, Urteil vom 18.10.2018 – C-149/17).

Die Beklagte behauptet zudem zwar ein Befragen ihrer Kinder nach der Rechtsverletzung, ernsthafte Aufklärungsbemühungen trägt sie jedoch nicht vor. Soweit sie angibt, die Kinder hätten bestritten, die Rechtsverletzung „vorsätzlich“ begangen zu haben, ist dies unzureichend, da eine solche Rechtsverletzung oftmals fahrlässig begangen wird. Auch soweit die Beklagte vorträgt, sie habe den

Familiencomputer durchsucht, „ohne jedoch etwas wirklich zu finden“, bleibt im Dunklen, was hiermit gemeint ist.

Weiter fehlt es an hinreichend konkretem Vortrag hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten der Familienmitglieder in Bezug auf Filesharing-Software. Der Vortrag der Beklagten, die Kinder hätten den Vorwurf schon nicht recht verstanden und hätten auch nicht gewusst, wonach man auf dem Computer suchen solle, lässt vielmehr vermuten, dass die Kinder gerade nicht über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügten. Welches der Kinder dann konkret mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Betracht kommen soll, Filesharing-Software zu installieren und zu verwenden, bleibt im Dunkeln. Auch wird nicht mitgeteilt, welchem Familienmitglied möglicherweise Filesharing-Software bekannt gewesen ist. Der Vortrag der Beklagten ermöglicht es weder dem Gericht noch der Klägerin nachzuvollziehen, ob tatsächlich neben der Beklagten ein weiterer Nutzer des Internetanschlusses ernsthaft in Betracht kommt. Denn während die Angabe von Familienangehörigen zum eigenen inhaltlichen Nutzungsverhalten naturgemäß gewissen Unsicherheiten unterliegt, kommt den Angaben zu den notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Benutzung von Filesharing-Software besondere Bedeutung zu.

Schließlich hat die Beklagte das Leugnen der Tathandlung durch die Familienmitglieder nicht weiter hinterfragt. Wenn die Beklagte indes die Aussagen ihrer Familienangehörigen nicht in Zweifel zieht, hat sie gerade nicht vorgetragen und dargelegt, dass ein anderer außer ihr als alleiniger Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 15.02.2018 – Az. 14 S 18/17; AG Düsseldorf, Urteil vom 22.02.2018 – Az. 14 C 92/17 abrufbar jeweils über www.dejure.org).

Der lückenhafte Vortrag der Beklagten sowie der Umstand, dass es in der Familie nur einen gemeinsam genutzten Computer im Wohnzimmer gab, lässt vielmehr vermuten, dass die Beklagte weiß, welches ihrer Kinder die Rechtsverletzung begangen hat, den Namen jedoch nicht preisgeben möchte. Auch in diesem Fall haftet die Beklagte aufgrund der tatsächlichen Vermutung (vgl. BGH, Urteil vom 30.3.2017 – I ZR 19/16; BVerfG, Beschluss vom 18.02.2019 - 1 BvR 2556/17).

Die Anforderungen an den Beklagtenvortrag waren auch nicht etwa herabzusetzen, weil zwischen dem (unstreitigen) Erhalt der Abmahnung und der gerichtlichen Inanspruchnahme nahezu sieben Jahre vergangen sind. Denn die Beklagte hat die Abmahnung nur wenige Tage nach der Rechtsverletzung erhalten. Dies ist der Moment, in dem der Anschlussinhaber notwendige Nachforschungen anzustellen hat. Wie lange er die Ergebnisse seiner Nachforschungen aufbewahrt, obliegt allein ihm. Eine Vernichtung birgt jedoch das Risiko, in einem späteren Rechtsstreit zu unterliegen.

d) Die tatsächliche Vermutung umfasst auch die Verantwortlichkeit nach § 97 Abs. 2 UrhG.

e) Der Klägerin steht daher ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf mindestens 1.000,00 Euro. Zugunsten der Beklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass nicht feststeht, dass die Verletzungshandlung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung erfolgte und die Klägerin keine besonderen werterhöhenden Faktoren vorgetragen hat. Aufgrund der Ermittlungen des Anschlusses der Beklagten für fünf Tage ist jedoch nicht mehr nur von einem kurzfristigen Angebot auszugehen. In Anbetracht einer durchschnittlichen Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro je Download für den Anbieter eines aktuellen Filmwerks erscheint dieser Betrag auch vor dem Hintergrund der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung angemessen. Unzutreffend ist die Auffassung der Beklagten, die Klägerin habe sich durch eine niedrigere Schadensersatzforderung in der Abmahnung selbst gebunden. Vielmehr entspricht es dem üblichen Vorgehen und nicht zuletzt auch dem Erledigungsinteresse der Beklagten, zunächst etwa im Vergleichswege eine geringere Summe anzubieten, ohne sich hierdurch eine spätere höhere Schadensbeziehung im Wege der Lizenzanalogie abzuschneiden.

f) Der Anspruch der Klägerin ist nicht verwirkt, da es bereits an einem Umstandsmoment fehlt.

Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (vgl. etwa

7

BGH NJW 2019, 66 m.w.N.). Eine bloße Änderung der Rechtsprechung genügt hier nicht.

Solche auf dem Verhalten der Klägerin beruhende Umstände hat die Beklagte schon nicht vorgetragen.

g) Die Beklagte haftet auch nicht gesamtschuldnerisch mit Dritten.

Die Beklagte hat schon nicht vorgetragen, wer hier als weiterer Gesamtschuldner in Betracht kommt und inwieweit Zahlungen erfolgt sind. Dies obliegt jedoch nach allgemeinen Grundsätzen grundsätzlich ihr, da die gesamtschuldnerische Haftung für sie günstig wäre. Jedenfalls ist es nicht Sache der Klägerin, auf den pauschalen Einwand der Beklagten hin zu untersuchen, wer zur selben Zeit die Datei mit demselben File-Hash angeboten hat, wobei schon unklar ist, welche konkrete Zeitspanne hier zu untersuchen sein sollte, um noch von einer einheitlichen Urheberrechtsverletzung zu sprechen.

2.

Die Zinsansprüche folgen (auch) aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem 24.10.2018 befand sich die Beklagte mit der Leistung in Verzug.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

